

§ 5 K-JagdG 2000 DV

K-JagdG 2000 DV - Kärntner Jagdgesetz 2000 - Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

§ 5

Überwachung der Wildfütterung

(zu § 50a Abs 2 und 3)

(1) Der Bezirksjägermeister und sein Stellvertreter sowie der Hegeringleiter und sein Stellvertreter haben bei Überwachung der Wildfütterung einen Dienstausweis mitzuführen.

(2) Der Dienstausweis ist nach dem Muster der Anlage 10 auszustellen.

In Kraft seit 05.04.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at